

BENUTZUNGSORDNUNG

der Stadtbibliothek Brilon

1. Hausrecht

Die Stadtbibliothek Brilon ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung der Stadt Brilon. Die Benutzung richtet sich nach Privatrecht. Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Taschen sind ausschließlich in den Schließfächern abzustellen. Für nicht ordnungsgemäß abgestellte Taschen kann die Stadt keine Haftung übernehmen. Auf abgelegte Garderobe hat der Benutzer selbst zu achten, die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.

2. Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.

Bei Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren** ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich.

Die Lesedaten werden elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

Erwachsene zahlen eine **Jahresgebühr von 14 €**. Bei Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises, Familienpasses, einer Jugendleitercard und einer Bescheinigung über Arbeitslosigkeit oder Zivildienst beträgt die **Jahresgebühr 7 €**. Der Ausweis für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist kostenfrei.

Für die Ausstellung **eines Ersatzausweises** wird ein **Entgelt von 3,00 €** erhoben.

Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

3. Ausleihe

Gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises können Medien ausgeliehen werden. Die Ausweise sind nicht übertragbar.

Leihfristen

Medium	Max. Anzahl	Ausleihzeit
Bücher	Keine	4 Wochen
CD	5	2 Wochen
CD-ROM	5	2 Wochen
Zeitschriften	Keine	2 Wochen
Spiele	5	2 Wochen
Tonkassetten	Keine	2 Wochen
Videos	5	1 Woche
DVD	5	1 Woche

Alle Medien bis auf Videos und DVDs können zweimal verlängert werden.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können die Erziehungsberechtigten eine Ausleihbegrenzung von Medien und eine Beschränkung auf bestimmte Medienarten erwirken. Sie muss mit dem Bibliothekspersonal abgesprochen werden.

Für die **Vormerkung** von Büchern und sonstigen Medien wird pro vorgemerkte Medieneinheit eine **Gebühr von 0,50 €** erhoben unabhängig davon, ob der Kunde das vorgemerkte Medium tatsächlich ausleiht.

Die Möglichkeit einer einmaligen Ausleihe für „**Probierer**“ besteht. Die Kosten pro Einmalausleihe betragen **2 €**. Gegen Vorlage des Personalausweises können max. 10 Medien ausgeliehen werden.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Sach- und Fachbücher, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den **auswärtigen Leihverkehr** beschafft werden. Es wird ein **Auslagenersatz von 2,50 €** berechnet.

5. Behandlung entliehener Medien

Entlehene Medien dürfen nicht an **Dritte** weitergegeben werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen **Medien sorgfältig zu behandeln** und sie vor **Beschmutzung** und **Beschädigung** zu bewahren.

Der Verlust eines verliehenen Mediums ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Bei **Beschädigung** oder **Verlust von Medien** ist der Benutzer, bzw. der gesetzliche Vertreter bis **zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises schadensersatzpflichtig**.

Für verloren gegangene Spielteile erhebt die Stadtbibliothek einen **Auslagenersatz von 2,50 €**.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung von Disketten, Videos und anderer Medien entstehen.

6. Versäumnisentgelt / Einziehung

Überschreitet ein Benutzer die Leihfrist, werden pro Medieneinheit folgende Entgelte erhoben:

a) 1. angefangene Woche (ab dem 2. Tag)	0,50 €
b) 2. angefangene Woche	1,00 €
c) 3. angefangene Woche	1,50 €
d) für jede weitere angefangene Woche je	0,50 €
e) Botengang	20,00 €

zzgl. Portokosten.

Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

7. Internet-Nutzung

Die Nutzung des Internets ist für Inhaber eines Leseausweises der Stadtbibliothek Brilon kostenfrei.

Andere Nutzer bezahlen **je 15 Minuten Internet-Nutzung 0,50 €**. Für **Ausdrucke** erhebt die Stadtbibliothek ein Entgelt von **0,10 € je Seite**. Ein **Abspeichern auf einem USB-Stick oder einer CD-ROM** darf nur auf einem in der Stadtbibliothek Brilon erworbenen USB-Stick für 8,00 € oder auf einer in der Stadtbibliothek Brilon erworbenen CD für 0,50 € erfolgen.

Der Internet-Nutzer haftet für verursachte Schäden sowie missbräuchliche Nutzung.

8. Alle Preise auf einen Blick

Jahresgebühr für Erwachsene	14 €
Jahresgebühr für Schüler, Studenten ab 18 Jahren	7 €
Einmalausleihe	2 €
Ersatzausweis	3 €
Vormerkung	0,50 €
Leihverkehr	2,50 €
Auslagenersatz bei Spielen	2,50 €
Versäumnisentgelte pro Medium	
1. angefangene Woche (ab dem 2. Tag)	0,50 €
2. angefangene Woche	1,00 €
3. angefangene Woche	1,50 €
Jede weitere angefangene Woche	Je 0,50 €
Botengang	20 €
Internet-Nutzung für Nicht-Kunden der Stadtbibliothek Brilon pro 15 Minuten	0,50 €
Ausdrucke	0,10 €
USB-Stick-Verkauf	8,00 €
CD-Verkauf	0,50 €
Schwarz-Weiß-Kopie A4	0,10 €
Bunt-Kopie A4	1,20 €
Schwarz-Weiß-Kopie A3	0,20 €
Bunt-Kopie A3	2,40 €

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

Diese Benutzungsordnung tritt am 29. April 2010 in Kraft.

Brilon, den 29. April 2010

Der Bürgermeister

(Schrewe)